



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0252/2013

10.7.2013

*****I**
BERICHT

über den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch Erhöhung der Anzahl der Richter am Gericht (02074/2011 – C7-0126/2012 – 2011/0901B(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatlerin: Alexandra Thein

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	11
VERFAHREN	16

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch Erhöhung der Anzahl der Richter am Gericht (02074/2011 – C7-0126/2012 – 2011/0901B(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Antrags des Gerichtshofs, der dem Europäischen Parlament und dem Rat unterbreitet wurde (02074/2011),
 - gestützt auf Artikel 254 Absatz 1 sowie Artikel 281 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Entwurf eines Gesetzgebungsakts unterbreitet wurde (C7-0126/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absätze 3 und 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission (KOM(2011)0596),
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Gerichtshofs vom 8. Mai 2012,
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 30. Mai 2012,
 - unter Hinweis auf die Ziffern 2 und 3 seiner legislativen Entschließung vom 5. Juli 2012 zu dem Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union¹ und ihres Anhangs I,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A7-0252/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, dem Gerichtshof und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0294.

Änderungsvorschlag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

zum Entwurf des Gerichtshofs

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung *des Protokolls über die* Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union *durch Erhöhung der Anzahl der Richter am Gericht*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere seinen Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 254 Absatz 1 und Artikel 281 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere seinen Artikel 106a Absatz 1,

auf Antrag des Gerichtshofs,

in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

■

- (5) Infolge der schrittweisen Ausweitung der Zuständigkeiten des Gerichts seit seiner Errichtung steigt die Zahl der Rechtssachen, mit denen es befasst ist, ständig.

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ■ gekennzeichnet.

- (6) Die Zahl der beim Gericht eingehenden Rechtssachen ***steigt über die Jahre immer weiter an***, was ***auf Dauer*** eine Erhöhung der Zahl der bei ihm anhängigen Rechtssachen und eine Verlängerung der Verfahrensdauer zur Folge hat.
- (7) Diese Verlängerung erscheint für die Rechtssuchenden insbesondere im Hinblick auf die sowohl in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch in Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Erfordernisse kaum hinnehmbar.
- (8) Die Lage, in der sich das Gericht befindet, hat strukturelle Gründe, die sowohl mit der Intensivierung und Diversifizierung der Legislativ- und Regelungstätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammenhängen als auch mit dem Umfang und der Komplexität der Vorgänge, mit denen das Gericht befasst ist, und zwar insbesondere in Wettbewerbs- und in Beihilfesachen.
- (9) Folglich sind die zur Bewältigung dieser Lage gebotenen Maßnahmen zu erlassen, und die in den Verträgen vorgesehene Möglichkeit, die Zahl der Richter des Gerichts zu erhöhen, ist geeignet, binnen kurzer Zeit sowohl die Zahl der anhängigen Rechtssachen zu verringern als auch die überlange Dauer der Verfahren vor dem Gericht zu verkürzen.
- (9a) ***Diese Maßnahmen sollten auch eine Regelung enthalten, die eine dauerhafte Lösung zur Frage der Herkunftsstaaten der Richter vorsieht, da die derzeitige Aufteilung der Richterstellen zwischen den Mitgliedstaaten nicht übertragbar ist auf eine Situation, in der es mehr Richter als Mitgliedstaaten gibt.***
- (9b) ***Gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union besteht das Gericht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat. Da damit das geografische Gleichgewicht und die Berücksichtigung einzelstaatlicher Rechtsordnungen bereits gewährleistet ist, sollten zusätzliche Richter ausschließlich auf der Grundlage ihrer fachlichen und persönlichen Eignung ernannt werden, wobei ihre Kenntnis der Rechtssysteme der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist. Es sollte jedoch nicht mehr als zwei Richter aus einem Mitgliedstaat geben.***

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs wird wie folgt geändert:

6a. Artikel 47 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9a, Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 18 finden auf das Gericht und dessen Mitglieder Anwendung.“

7. Artikel 48 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Richter des Gerichts besteht aus einer Richterstelle je Mitgliedstaat und zwölf zusätzlichen Richterstellen. Es darf nicht mehr als zwei Richter aus einem Mitgliedstaat geben.

Alle Richter haben denselben Status sowie dieselben Rechte und Pflichten.

Die teilweise Neubesetzung der Richterstellen, die alle drei Jahre stattfindet, betrifft bei einer geraden Anzahl von Richtern abwechselnd jeweils die Hälfte der Richter und bei einer ungeraden Anzahl von Richtern abwechselnd eine gerade Zahl von Richtern und eine um eins niedrigere ungerade Zahl von Richtern.“

7a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 48a

Für die Richterstelle je Mitgliedstaat liegt das Vorschlagsrecht bei der Regierung des jeweiligen Mitgliedstaates.“

7b. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 48b

1. *Die zusätzlichen Richterstellen werden unabhängig von der Herkunft eines Bewerbers aus einem bestimmten Mitgliedstaat besetzt.*
2. *Im Rahmen eines Verfahrens zur Besetzung von einer oder mehrerer der zwölf zusätzlichen Richterstellen können alle Regierungen der Mitgliedstaaten Kandidaten vorschlagen. Zudem können ausscheidende Richter am Gericht sich persönlich schriftlich beim Vorsitzenden des Ausschusses gemäß Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Kandidaten bewerben.*
3. *Im Rahmen eines Verfahrens zur Besetzung von einer oder mehrerer der zwölf zusätzlichen Richterstellen gibt der Ausschuss gemäß Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters beim Gericht ab. Der Ausschuss fügt seiner Stellungnahme zur Eignung der Bewerber eine Rangliste von Bewerbern bei, die auf Grund ihrer Erfahrung auf hoher Ebene am geeignetsten erscheinen. Sofern es ausreichend geeignete Kandidaten gibt, enthält diese Liste mindestens doppelt so viele Bewerber wie die Zahl der von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen zu ernennenden Richter.“*

Artikel 3

1. *Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.*
2. *Die auf Grund und nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu zusätzlichen Richtern ernannten zwölf Richter treten ihr Amt unmittelbar nach Eidesleistung an.*

Die Amtszeit von sechs dieser Richter, die durch das Los bestimmt werden, endet sechs Jahre nach der ersten teilweisen Neubesetzung der Richterstellen des Gerichts

nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Amtszeit der übrigen sechs Richter endet sechs Jahre nach der zweiten teilweisen Neubesetzung der Richterstellen des Gerichts nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

BEGRÜNDUNG

1. Trennung des Gesetzgebungsverfahrens in zwei Teile

Dieser Bericht stellt den zweiten Teil des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der Satzung des Gerichtshofs dar. Bezüglich eines Teils der vorgeschlagenen Änderungen – Erhöhung der Anzahl der Richter – wurde im Frühjahr 2012 deutlich, dass im Rat keine Einigung zustande kommen würde. Grundsätzlich herrscht zwar Konsens darüber, dass die Anzahl der Richter erhöht werden muss. Da die Anzahl der zusätzlichen Richter aber jedenfalls unter 27 liegen wird, werden nicht alle Mitgliedstaaten einen zusätzlichen Richter entsenden können. Die Auswahlkriterien werden demnach zwangsläufig dazu führen, dass nur einige Staaten künftig zwei Richter entsenden können. Die Kriterien für die Auswahl der zusätzlichen Richter sind entsprechend umstritten.

Der Rechtsausschuss hat daher entschieden, den Verordnungsvorschlag in zwei Teile zu trennen. Der nicht-kontroverse Teil bezüglich der Änderungen der Satzung wurde vor dem Sommer 2012 verabschiedet und wurde geltendes Recht. Im nun zu beratenden zweiten Teil soll eine Lösung hinsichtlich der Anzahl und Auswahlkriterien für die zusätzlichen Richter am (erstinstanzlichen) Gericht gefunden werden.

2. Stetig steigende Arbeitslast am Gericht der Europäischen Union (erstinstanzlichen Gericht)

In den letzten Jahren blieb die Anzahl der vom Gericht erledigten Rechtssachen hinter der Anzahl der neu eingehenden Rechtssachen zurück. Deshalb wuchs die Zahl der anhängigen Rechtssachen ständig. Erst 2012 wurde dieser Trend unterbrochen, als insgesamt 617 Rechtssachen regelmäßig rechtshängig und 688 erledigt wurden. Insgesamt waren am 31. Dezember 2012 genau 1 237 Rechtssachen rechtshängig. Zum Vergleich: In 2007 wurden 522 Rechtssachen rechtshängig gemacht und 397 erledigt. Am 31. Dezember 2007 waren 1 154 Rechtssachen rechtshängig. Die Angaben zeigen, dass erstens die Anzahl der Rechtssachen tendenziell ansteigt und zweitens die Produktivität des Gerichts aufgrund interner organisatorischer Reformen erheblich gestiegen ist.

Trotz seiner erheblichen Anstrengungen kann das Gericht die wachsende Arbeitslast nicht mehr bewältigen. Die Zahlen zeigen nicht die Anzahl der Anträge auf beschleunigten Verfahren oder die Anzahl der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz; beide sind jedoch ebenfalls ressourcenintensiv.

Das gegenwärtige Anwachsen der Arbeitslast geht zurück auf a) die Erhöhung der zulässigen Klagearten; b) den Anstieg der Streitsachen nach den Beitritten von Mitgliedstaaten in den Jahren 2004 und 2007; c) die Streitsachen, die sich aus der Vertiefung der europäischen Integration ergeben; diese haben eine Intensivierung und Diversifizierung der Legislativ- und Regelungstätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Folge; und d) auf den Anstieg der Streitsachen im Zusammenhang mit Anmeldung von Gemeinschaftsmarken. Es ist darauf hinzuweisen, dass viele der genannten Gründe nicht vorhergesehen wurden.

3. Reaktion des Gerichts

Das Gericht ist in Anbetracht dieser zusätzlichen Belastung nicht untätig geblieben. Erstens wurde die Verfahrensordnung geändert, um zu ermöglichen, dass in den Rechtssachen zum geistigen Eigentums ohne mündliches Verfahren entschieden werden kann; diese Rechtssachen können nun zügig abgeschlossen werden.

Zweitens erfolgte im Jahr 2007 im Gericht eine organisatorische Umstrukturierung in acht verschiedene Spruchkörper und eine Rechtsmittelkammer. Das Gericht führte zudem ein dynamisches Verwaltungssystem für Rechtssachen ein. Drittens wird der Sitzungsbericht nunmehr für alle Rechtssachen als Zusammenfassung erstellt. Viertens kann der Präsident jetzt neue Rechtssachen an Kammern verweisen, die bereits mit anderen Rechtssachen mit ähnlichen rechtlichen Fragestellungen befasst sind. Fünftens wurden effizientere Methoden für das Verfassen von Urteilen und Beschlüssen eingeführt. Sechstens wurden leistungsfähige computergestützte Anwendungen eingeführt, um Dokumentationen sofort zugänglich zu machen und einen schnellen Austausch sowohl zwischen den Kabinetten als auch zwischen den Kabinetten, der Kanzlei und den verschiedenen Abteilungen des Gerichts zu ermöglichen.

4. Mögliche Lösungsansätze

Trotz der obigen Verbesserungen in den Verfahrensabläufen hält das Gericht eine strukturelle Lösung für dringlich. Nach den Verträgen gibt es zwei Reformmöglichkeiten:

- (a) Einrichtung von Fachgerichten;
- (b) Erhöhung der Anzahl der Richter am Gericht durch eine Änderung des Artikels 48 der Satzung.

Im Rahmen des ersten Teils des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Einrichtung von formell spezialisierten Kammern des Gerichts durch den Gerichtshof abgelehnt. Der Arbeitslast des Gerichts kann somit ausschließlich durch die Erhöhung der Anzahl der Richter begegnet werden.

In diesem Zusammenhang ist die Berichterstatterin am 17. Januar 2013 nach Luxemburg gereist, um diese Fragen mit dem Präsidenten, dem Kanzler und Richtern des Gerichts sowie dem Präsidenten des Gerichtshofs zu besprechen. Am 24. April 2013 fand in Brüssel außerdem eine Anhörung zu diesem Thema statt.

5. Anzahl der zusätzlichen Richter

Der Gerichtshof hat die Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht um zwölf auf 39 Richter vorgeschlagen. Die Berichterstatterin hält es für erwiesen, dass das Gericht zusätzliche Richter benötigt. Die genaue Anzahl ist schwierig zu ermitteln und zu belegen. Die Analyse des Haushaltsausschusses¹ hat gezeigt, dass jede zusätzliche Richterstelle, einschließlich der Kosten der jeweiligen Sekretäre usw., etwa EUR 1 Million pro Jahr kostet. Die Berichterstatterin hält auch in Anbetracht der mehr als angespannten Haushaltslage der EU bzw. der Mitgliedstaaten 12 zusätzliche Richterstellen für angemessen. Die Judikative muss

¹ Stellungnahme vom 27.1.2012 (Berichterstatterin: Angelika Werthmann).

ihre Kontrollfunktion ausüben können, und zwar innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Dies erwarten die Bürger zur Wahrung des Rechtsstaatsprinzips.

6. Das Problem der Auswahl der Richter

Der Gerichtshof äußert sich im Vorschlag nicht dazu, wie die zusätzlichen Richter vor ihrer Ernennung auszuwählen sind. Dies ist traditionell eine Angelegenheit der Mitgliedstaaten, wobei in Artikel 19 Absatz 2 des Vertrags lediglich geregelt ist, dass es mindestens einen Richter pro Mitgliedstaat geben muss. Die bisherigen Verhandlungen haben deutlich gemacht, dass dies eine für die Mitgliedstaaten äußerst sensible Statusfrage ist.

Es gibt prinzipiell zwei Lösungsansätze. Erstens besteht die Möglichkeit, wie bisher Richter auf der Grundlage ihrer Herkunft aus einem Mitgliedstaat auszuwählen. Da – wie oben bereits beschrieben – nicht alle Mitgliedstaaten jeweils einen zusätzlichen Richter entsenden können, wäre ein Rotationssystem nötig.

Zweitens gibt es die Möglichkeit, die zusätzlichen Richter ausschließlich auf der Grundlage ihrer fachlichen Eignung vorzuschlagen. Dieser Ansatz wird auch von der Kommission befürwortet.

7. Mögliche Rotationssysteme

Die Berichterstatterin glaubt, dass eine Lösung eilt. Wichtiger als die Frage, welches Auswahlssystem zum Tragen kommt, ist die schnelle Bereitstellung zusätzlicher Richter für das Gericht. Sie ist daher für alle Kompromissvorschläge offen, insbesondere von Seiten des Gerichtshofs oder des Gerichts. Sie möchte jedoch die folgenden Anmerkungen zu den beiden Lösungsansätzen machen.

Im Rahmen der Diskussionen zwischen den Institutionen und den Mitgliedstaaten ist eine Vielzahl verschiedener Rotationssysteme vorgeschlagen worden:

- (a) eine völlig egalitäre Rotation, bei der alle Mitgliedstaaten auf gleicher Basis das Recht haben, einen zweiten Richter zu stellen;
- (b) eine Rotation, bei der nach der Größe der Mitgliedstaaten unterschieden wird. Größere Mitgliedstaaten stellen dabei häufiger als kleinere einen zweiten Richter;
- (c) eine Rotation, bei der alle Mitgliedstaaten an der Rotation teilnehmen, aber die Richter der größeren Mitgliedstaaten für zwei Amtszeiten ernannt werden;
- (d) eine gemischte Rotation, bei der größere Mitgliedstaaten immer einen zweiten Richter entsenden und kleinere Mitgliedstaaten nur zeitweise;
- (e) eine Rotation durch Auslosung, bei der für jede zu besetzende Richterstelle ein Los gezogen wird, welches darüber entscheidet, welcher Mitgliedstaat zur Benennung berechtigt ist;
- (f) eines der oben vorgestellten Systeme, wobei jedoch die zusätzlichen Richterstellen

zunächst nur für einen bestimmten Zeitraum von z.B. sechs Jahren geschaffen werden.

8. Das vergessene Kriterium der fachlichen Eignung

Insgesamt ist anzumerken, dass keiner der oben genannten Rotationsansätze überzeugen kann. Der Sinn des bisherigen, derzeit geltenden Rechts – jeder Mitgliedstaat entsendet einen Richter – ist die Wahrung eines gewissen Gleichgewichts zwischen den Mitgliedstaaten und Rechtskulturen. Dies hat auch bis zu einem gewissen Grad seine Berechtigung.

Entscheidend ist letztlich jedoch, dass für eine Richterstelle nicht nur geeignete Juristen aus einem bestimmten Mitgliedstaat vorgeschlagen werden, sondern die am geeignetsten erscheinenden aus der gesamten EU. Insbesondere die Bürger müssen sich darauf verlassen können, dass die geeignetsten Richter (und nicht nur geeignete) über ihre Belange entscheiden.

Dies ist für die Auswahl der Richter für das Gericht für den öffentlichen Dienst bereits normiert. Gemäß Anhang I zur Satzung (Artikel 3 Absatz 4) gibt der dortige Ausschuss nicht nur eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber ab. Vielmehr fügt der Ausschuss seiner Stellungnahme auch eine Liste von Bewerbern bei, die aufgrund ihrer Erfahrung auf hoher Ebene am geeignetsten erscheinen.

Die Aufstellung einer solchen Liste für das Gericht könnte in Zukunft der Ausschuss gemäß Artikel 255 AEUV übernehmen. Bisher hat dieser Ausschuss nur die Aufgabe, von Mitgliedstaaten vorgeschlagene Bewerber auf ihre Eignung zu prüfen. In Einzelfällen wurden Bewerber bereits für ungeeignet erklärt. Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind zwar nicht an die Empfehlungen des Ausschusses gebunden; bisher sind sie aber immer den Empfehlungen gefolgt. Es wäre in der Tat schwierig, einen als ungeeignet „abgestempelten“ Richter zu ernennen.

Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass insgesamt mehr als zwei Richter aus einem Mitgliedstaat ernannt würden. Dies zeigen die Erfahrungen im Umgang mit der Bewerberliste für das Gericht für den öffentlichen Dienst. Durch das gemäß Artikel 253 AEUV erforderliche gegenseitige Einvernehmen unter den Regierungen der Mitgliedstaaten würde bei mehreren als am geeignetsten erscheinenden Bewerbern aus einem einzigen Mitgliedstaat auf der Liste trotzdem nur einer ernannt, und die anderen auf der Liste würden einfach übersprungen. Daher ist es auch erforderlich, dass die Liste mehr als nur die notwendige Anzahl an Bewerbern umfasst.

9. Der Vorschlag der Berichterstatterin

Das System sollte nach Auffassung der Berichterstatterin wie folgt aussehen: Ein Richter je Mitgliedstaat würde nach dem bereits gültigen System ernannt. Damit ist das Gebot des geografischen Gleichgewichts erfüllt, und die einzelstaatlichen Rechtsordnungen sind ausreichend berücksichtigt. Die „zusätzlichen“ Richter sollten ausschließlich in der Reihenfolge ihrer Eignung unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ausgewählt werden. Die Regierungen aller Mitgliedstaaten dürften Bewerber vorschlagen. Dies ist sachlich gerechtfertigt und entspricht dem Willen der Bürger.

Um zu vermeiden, dass die Erfahrung ausscheidender Richter verloren geht - etwa weil sie sich aus Sicht der entsendenden Mitgliedstaaten als zu unabhängig für ihre Regierung erwiesen haben - schlägt die Berichterstatterin zudem vor, dass ausscheidende Richter sich selbst direkt beim Ausschuss bewerben können sollten.

Die mögliche Zukunft des in Artikel 255 AEUV vorgesehenen Ausschusses nach diesen Vorschlägen wurde mit dem derzeitigen Vorsitzenden des Ausschusses, Jean-Marc Sauvé, in einer Anhörung am 30. Mai 2013 diskutiert. Der Vorsitzende befürwortete im Allgemeinen diese Idee und schlug einige Verbesserungen vor, die zum großen Teil im Bericht berücksichtigt wurden.

10. Abschließende Einschätzung der Berichterstatterin

Die Berichterstatterin hält die vom Gericht vorgebrachten Argumente für überzeugend und die Notwendigkeit zusätzlicher Richterstellen für erwiesen. Es ist überaus wichtig, dass das Gericht in der Lage sein muss, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verfahren zu entscheiden.

Das große Problem ist jedoch die Ernennung der Richter; diese Frage hat schon beim ersten Ansatz zu Verzögerungen geführt. Die Berichterstatterin legt mit diesem Bericht einen konkreten Vorschlag vor, der die Staatsangehörigkeit der zusätzlichen Richter nicht berücksichtigt. Nationalstaatliches Posten-Denken darf nicht die Rechtsstaatlichkeit in der EU belasten.

Im Interesse einer schnellen Einigung schlägt die Berichterstatterin allerdings vor, dass das Parlament Kompromissvorschlägen des Rates oder des Gerichtshofs offen gegenüberstehen sollte, da die Erhöhung der Richterstellen eilt. Jede Einigung ist besser als eine weitere Verzögerung. Durch die heutige lange Gerichtsverfahrensdauer droht eine weitere Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Ausschuss ersucht daher den Rat, möglichst schnell auf die in diesem Berichtsentwurf enthaltenen Vorschläge zu reagieren, und die Effizienz des Gerichtssystems der Union nicht durch weiteres Verzögern zu beeinträchtigen.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch Erhöhung der Anzahl der Richter am Gericht			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	02074/2011 – C7-0126/2012 – 2011/0901B(COD)			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 12.6.2012			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFCO 12.6.2012			
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	AFCO 17.9.2012			
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Alexandra Thein 8.6.2012			
Prüfung im Ausschuss	18.9.2012	26.11.2012	19.3.2013	30.5.2013
Datum der Annahme	20.6.2013			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	23 1 0		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Raffaele Baldassarre, Luigi Berlinguer, Sebastian Valentin Bodu, Françoise Castex, Christian Engström, Marielle Gallo, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sajjad Karim, Klaus-Heiner Lehne, Antonio Masip Hidalgo, Jiří Maštálka, Alajos Mészáros, Bernhard Rapkay, Evelyn Regner, Dimitar Stoyanov, Rebecca Taylor, Alexandra Thein, Tadeusz Zwiefka			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Sergio Gaetano Cofferati, Eva Lichtenberger, Angelika Niebler			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Frédérique Ries, Nikolaos Salavrakos, Jacek Włosowicz			
Datum der Einreichung	10.7.2013			